



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen  
Hachestraße 61  
45127 Essen

Az. 641pä/018-2025#006  
Datum: 27.11.2025

## 1. Planänderung

**zur Änderung der Plangenehmigung  
vom 24.06.2024, Az.: 641pa/052-2024#003**

**gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG**

**„1. PÄ, Rheinberg, VST Millingen**

**Niederrhein-Münsterland-Netz“**

**in der Gemeinde Rheinberg  
im Landkreis Wesel**

**Bahn-km 23,410 bis 23,800**

**der Strecke 2330 Rheinhausen - Kleve**

**Vorhabenträgerin:**  
**DB InfraGo AG**  
**Bahnhofsmanagement Duisburg**  
**Portsmouthplatz 1**  
**47051 Duisburg**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Genehmigung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	3
A.3	Nebenbestimmungen .....	4
A.3.1	VV BAU und VV BAU-STE .....	4
A.3.2	Kampfmittel.....	5
A.3.3	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	5
A.4	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	5
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	5
A.6	Sofortige Vollziehung.....	6
A.7	Gebühr und Auslagen.....	6
A.8	Hinweise .....	6
B.	Begründung .....	8
B.1	Sachverhalt.....	8
B.1.1	Gegenstand der Planänderung.....	8
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens .....	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	9
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	9
B.2.2	Zuständigkeit .....	11
B.3	Umweltverträglichkeit .....	11
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens .....	11
B.4.1	Planrechtfertigung.....	11
B.4.2	Wasserhaushalt.....	12
B.4.3	VV BAU und VV BAU-STE .....	12
B.4.4	Kampfmittel.....	13
B.5	Gesamtabwägung .....	13
B.6	Sofortige Vollziehung.....	13
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	14
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	15

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

# Planänderung

## A. Verfügender Teil

### A.1 Genehmigung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „1. PÄ, Rheinberg, VST Millingen

Niederrhein-Münsterland-Netz“ in der Gemeinde Rheinberg, im Landkreis Wesel, Bahn-km 23,410 bis 23,800 der Strecke 2330 Rheinhausen - Kleve, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Bahnsteigverlängerung inkl. Herstellung einer Bahnsteighöhe von 76 cm. Außerdem erfolgt der Rückbau der Weiche 42 im Zuge der Maßnahme.

Der an Gleis 22 befindliche Bahnsteig 2 wird um 7 m in Richtung der Verkehrsstation (VST) Alpen verschoben. Es findet keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme statt, da Flächen in gleichem Umfang entfernt und hinzugefügt werden.

Der Bahnsteig 3 an Gleis 23 wird um 25 m Richtung Bahnübergang Saalhofferstr. verschoben. Die Anbindung an die südöstliche Zuwegung zum Bahnsteig, ausgehend von der Saalhofer Straße, verändert sich geringfügig.

### A.2 Planunterlagen

Bestandteil der Planunterlagen sind nur die Pläne der Plangenehmigungsunterlagen, in denen Änderungen vorgenommen worden sind.

Die durch diesen Änderungsbescheid genehmigten Unterlagen ersetzen die ursprünglich genehmigten Unterlagen nur insoweit, als sie von diesen Unterlagen abweichen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
1.	Erläuterungsbericht vom 09.09.2025, 13 Seiten	genehmigt
3.1	Lageplan vom 19.02.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4.	Bauwerksverzeichnis vom 19.02.2025, 5 Seiten	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan vom 19.02.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
6.	Grunderwerbsverzeichnis vom 19.02.2025, 2 Seiten	genehmigt
7.1	Bauwerksplan vom 19.02.2025, Maßstab 1 : 250	genehmigt
9.1	Baustelleneinrichtungsplan vom 19.02.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
11.3	Trassierungsentwurf Ivgw 2330.023.1 vom 12.11.2024	nur zur Information
11.4	Trassierungsentwurf Ivgw 2330.023.2 vom 12.11.2024	nur zur Information
11.5	ESTW Bf Millingen, Sicherungstechnischer Lageplan vom 01.07.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
11.6	Betriebsstellengrafik_KMIL vom 27.05.2025, 1 Seite	nur zur Information
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 15.09.2025, 67 Seiten zuzüglich Anlage 1 mit Maßnahmenblättern	genehmigt
12.1.1	Bestands- und Konfliktplan vom 19.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
12.1.2	Maßnahmenplan vom 19.02.2025, ohne Maßstab	genehmigt
14.	Artenschutzfachbeitrag vom 15.08.2025, 57 Seiten	genehmigt
20.2	Stellungnahme zur Entwässerung vom 29.08.2025, 4 Seiten	nur zur Information

### A.3 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen der Plangenehmigung vom 24.06.2024, Az.: 641pa/052-2024#003 gelten fort, soweit nicht in diesem Planänderungsbescheid eine abweichende Regelung getroffen wird.

#### A.3.1 VV BAU und VV BAU-STE

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIVG) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen.

Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedstaaten der EU anerkannten „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der TSI beachtet wurden.

Die entsprechenden technischen Spezifikationen der Interoperabilität sind einzuhalten.

#### **A.3.2 Kampfmittel**

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, die Baustelle gegen unbefugtes Betreten zu sichern und es ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

#### **A.3.3 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich und die artenschutzrechtliche Prüfung hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Art und Umfang der Grundstücksinanspruchnahmen sind im Grunderwerbsplan (Unterlage 5.1) dargestellt und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6) aufgeführt. Ggf. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

#### **A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Planänderung, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planänderungsbescheid nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden

zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### A.6 Sofortige Vollziehung

Die Planänderung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

#### A.8 Hinweise

Zu Altlasten du Bodenschutz:

- Sollten im Zuge des Vorhabens, Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden, bzw. der ursprüngliche Zweck dieser entfallen oder aufgegeben werden, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar eingenommen wird (§ 3 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG), ist der Wille zur Entledigung anzunehmen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 KrWG) und als Abfall einzustufen (§ 3 Abs. 1 KrWG).
- Der Besitzer muss sich Stoffen oder Gegenständen entledigen, wenn diese nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet werden, auf Grund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefährdungspotenzial nur durch eine ordnungsgemäß und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausgeschlossen werden kann (§ 3 Abs. 4 KrWG).
- Die Abfallhierarchie ist zu beachten (§ 6 KrWG).
- Die beim Vorhaben anfallenden Stoffe/Gegenstände sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (§§ 7, 15 KrWG).
- Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben die Abfallfraktionen: Glas (17 02 02), Kunststoff (17 02 03), Metalle, einschließlich Legierungen (17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11), Holz (17 02 01) Dämmmaterial (17 06 04), Bitumengemische (17 03 02), Baustoffe auf

Gipsbasis (17 08 02), Beton (17 01 01), Ziegel (17 01 02), Fliesen und Keramik (17 01 03) gem. § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

- Soweit beim Rückbau, bei der Sanierung oder bei der Reparatur technischer Bauwerke Stoffe nach § 2 Nummer 18 bis 29 und 32 (Hochofenstückschlacke, Hüttensand, Stahlwerksschlacke, Gießerei-Kupolofenschlacke, Kupferhüttenmaterial, Gießereirestsand, Schmelzkammergranulat aus der Schmelzfeuerung von Steinkohle, Steinkohlenkesselasche, Steinkohlenflugasche, Braunkohlenflugasche, Hausmüllverbrennungsasche, Recycling-Baustoff, Ziegelmaterial) der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 9. Juli 2021 als Abfälle anfallen, gilt für die Getrenntsammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling dieser Abfälle ausschließlich § 24 der Ersatzbaustoffverordnung.
- Fallen die Abfälle in den Anwendungsbereich der EBV sind die Materialwerte gem. Anlage 1 EBV einzuhalten.
- Entfallen die Pflichten nach § 8 Abs. 1 GewAbfV unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 GewAbfV, sind die Regelungen des § 9 GewAbfV zu berücksichtigen.

## B. Begründung

### B.1 Sachverhalt

#### B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit der Plangenehmigung vom 24.06.2024, Az.: 641pa/052-2024#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, die Erneuerung, Aufhöhung und Verlängerung des südwestlichen Außenbahnsteigs, den Rückbau des Mittelbahnsteigs und Reisendenüberwegs sowie den Neubau eines nordöstlichen Außenbahnsteigs in der Stadt Rheinberg, Bahn-km 23,410 der Strecke 2330, Rheinhausen – Xanten genehmigt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Bahnsteigverlängerung inkl. Herstellung einer Bahnsteighöhe von 76 cm. Außerdem erfolgt der Rückbau der Weiche 42 im Zuge der Maßnahme.

Der an Gleis 22 befindliche Bahnsteig 2 wird um 7 m in Richtung der Verkehrsstation (VST) Alpen verschoben. Es findet keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme statt, da Flächen in gleichem Umfang entfernt und hinzugefügt werden.

Der Bahnsteig 3 an Gleis 23 wird um 25 m Richtung Bahnübergang Saalhoferstr. verschoben. Die Anbindung an die südöstliche Zuwegung zum Bahnsteig, ausgehend von der Saalhofer Straße, verändert sich geringfügig

#### B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 24.02.2025, Az. I.IP-W-IV 2, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 25.02.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 12.08.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 09.09.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.09.2025, Az. 641pä/018-2025#006, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren die verkehrliche Entbehrlichkeit der Anlagen in Rheinberg geprüft. Da der Antrag den Rückbau vorhandener Infrastruktur zum Gegenstand hat, wurde er am 11.09.2025 über das Internet öffentlich bekanntgemacht. Nutzer dieser Anlagen und Dritte mit absehbarem Nutzungsinteresse oder Informationen über derartige verkehrliche Interessen hatten die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach der Veröffentlichung eine Stellungnahme abzugeben, die in die Abwägung über die Zulassungsentscheidung eingestellt wird.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Die DB InfraGO AG hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Kreis Wesel Stellungnahme vom 30.10.2025, Az. 601-20157/25

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Stadt Rheinberg Stellungnahme vom 30.10.2025, Az. I.IP-W-IV 2
3.	Bezirksregierung Düsseldorf Stellungnahme vom 30.10.2025, Az. 25.17.01.01-15/11-25

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan

zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Die Planänderung hat die Verschiebung des Bahnsteiges 2 inkl. Herstellung einer Bahnsteighöhe von 76 cm um 7 m in Richtung der Verkehrsstation (VST) Alpen sowie die Verschiebung des Bahnsteiges 3 um 25 m Richtung Bahnübergang Saalhofferstr. zum Gegenstand. Damit beschränkt sich die Planänderung auf eine sachlich und räumlich abgrenzbare Teilmaßnahme und ändert nichts an der Identität des Vorhabens.

Von der Durchführung eines neuen Plangenehmigungsverfahrens kann entsprechend § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen werden, wenn es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Nach § 76 Abs. 3 VwVfG kann eine Planänderung in einem vereinfachten Verfahren erfolgen, wenn die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist.

Durch die Planänderung werden Belange Dritter bzw. die Aufgabenbereiche anderer Behörden berührt. Somit kann ein vereinfachtes Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Die Bestimmung, was wesentlich oder unwesentlich ist, hängt von dem vorangegangenen und genehmigten Vorhaben mit seinen Auswirkungen, den beabsichtigten quantitativen und qualitativen Änderungen und den davon Betroffenen einschließlich der jeweiligen Regelungsziele ab.

Die Änderung der Planung lässt die mit dem Vorhaben verfolgte Zielsetzung und die bereits getroffene Gesamtabwägung aller einzustellenden Belange unberührt. Die

Gesamtauswirkungen des Vorhabens ändern sich nicht wesentlich. Für die Umwelt entstehen keine zusätzlichen, belastenderen Auswirkungen von größerem Gewicht. Die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Rheinberg, des Kreises Wesel und der Bezirksregierung Düsseldorf stehen der Genehmigung der geänderten Planung ebenfalls nicht entgegen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Für das ursprüngliche Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das gegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt in dieser Fallgruppe anhand gesetzlicher Merkmale aufgrund seiner Art, teilweise mit Prüfwerten. Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG in Form einer Erweiterung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000 m<sup>2</sup> (§ 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG). Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung des Lageplanes, des Bauwerksverzeichnisses, des Grunderwerbsplanes, des Grunderwerbsverzeichnisses, des landschaftspflegerischen Begleitplanes, des

Artenschutzfachbeitrages, des Baustelleneinrichtungsplanes und der Trassierungspläne schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

#### B.4.2 Wasserhaushalt

Die dem Antrag zu Grunde liegenden Pläne und Unterlagen sehen die Verschiebung der bereits mit Bescheid vom 24.06.2024 plangenehmigten erhöhten und verlängerten Bahnsteige an der VST Millingen, Strecke 2330, Bahn-km 23,417 sowie den Rückbau der dort befindlichen Weiche 42 vor. Dabei soll der Außenbahnsteig 2 um 7 m in westlicher und der Außenbahnsteig 3 um 25 m in östlicher Richtung bei jeweils gleichbleibender Länge, Höhe und Breite verschoben werden. Durch die Verschiebung verringert sich die Länge der Zuwegung zu Bahnsteig 3 von 47,34 m auf 22,34 m.

Durch die Verschiebung der beiden Außenbahnsteige 2 und 3 sowie der parallel zu ihnen verlaufenden Versickerungsmulden 1 und 2 kommt es zu keiner wesentlichen Änderung der Versickerungsanlagen, da die Maße der angeschlossenen Flächen und der Mulden unverändert bleiben.

Der geplante Rückbau der Weiche 42 steht in keinem Zusammenhang mit den Entwässerungsanlagen.

Durch die Verkürzung der Zuwegung zu Bahnsteig 3 verringert sich die Länge der parallel zu ihr liegenden „Versickerungsmulde 3“ (BW-Nr. 10) von 32 m auf 14 m bei gleichzeitiger Verringerung der an sie angeschlossenen Fläche um etwa 50%.

Daraus resultiert sowohl eine geringere Einleitmenge in die Mulde als auch eine geringere Versickerungsrate der Mulde selbst. Da die Mulde für die anfallende Wassermenge weiterhin ausreichend bemessen ist, hinsichtlich der qualitativen Bewertung des Niederschlagswassers keine Änderung ersichtlich ist und die Versickerungsrate/Einleitmenge der ursprünglichen Plangenehmigung die aus der Änderung resultierende neue Versickerungsrate bereits beinhaltet, kann die Änderung der Versickerungsanlage als geringfügig gewertet werden.

Zusammenfassend sind wesentliche Änderungen nicht ersichtlich.

#### B.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen

und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt sowie zu öffentlichen und privaten Belangen zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

#### **B.4.4 Kampfmittel**

In dem entfernteren Bereich liegt ein Verdachtspunkt für einen Bombenblindgänger. Um diesen herum gilt eine absolute Arbeitsverbotszone von 10 m. Diese sind auf jeden Fall einzuhalten und dürfen nicht unterschritten werden.

Die Nebenbestimmungen unter A.3.2 dienen dem Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

An der Änderung besteht ein öffentliches Interesse, denn sie dient dazu, dass das mit Plangenehmigung vom 24.06.2024, Az.: 641pa/052-2024#003, zugelassene Bauvorhaben verwirklicht werden kann. Dazu ist neben der Erneuerung, Aufhöhung und Verlängerung des südwestlichen Außenbahnsteigs, insbesondere den Rückbau des Mittelbahnsteigs und Reisendenüberwegs sowie den Neubau eines nordöstlichen Außenbahnsteigs in der Stadt Rheinberg erforderlich, um die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten sowie den Bahnhof Millingen zu einem modernen Systemkreuzungsbahnhof auf einer eingleisigen Strecke ausbauen zu können. Entgegenstehende öffentliche oder private Interessen sind demgegenüber nicht ersichtlich.

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Die Planänderung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

## B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

## C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Aegidiikirchplatz 5,  
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Aegidiikirchplatz 5,  
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Planänderung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

1. Planänderung gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG  
für das Vorhaben „1. PÄ, Rheinberg, VST Millingen  
Niederrhein-Münsterland-Netz“, Bahn-km 23,410 bis 23,800 der Strecke 2330 Rheinhausen - Kleve, Az. 641pä/018-2025#006,  
vom 27.11.2025

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Essen**

**Essen, den 27.11.2025**

**Az. 641pä/018-2025#006**

**EVH-Nr. 3532418**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)